



Schyren-Gymnasium Pfaffenhofen
Niederscheyerer Str. 4
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

08441 898120
 08441 898115

B-Schein: Dieser Schein gilt als Bestätigung für eine Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen. Er muss bei Wiederbesuch nach Ende der Erkrankung vorgelegt werden.
Eingangsstempel:

B

Bestätigung über Krankheitsdauer¹

1. Person:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Männlich Weiblich

Jahrgangstufe/Klasse: _____

Hauptwohnsitz: _____

Straße

PLZ

Wohnort

Telefonnummer: _____

Dauer der Erkrankung: Vom _____ bis zum _____

2. Benachrichtigungspflichtige Krankheit und Schulbesuchsverbot:

Meldepflichtige und übertragbare Krankheiten:

1. Schüler, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt oder einer solchen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

2. Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der ein Schüler angehört, eine übertragbare Krankheit auftritt, so muss der Leiter der Schule sofort - wenn möglich fernmündlich - davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können.

Das Infektionsschutzgesetz, §34, erfasst u.a. folgende Krankheiten:

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Kinderlähmung, Krätze, Masern, Meningitis, Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Ruhr, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Virushepatitis, Windpocken ...

Ein Schulbesuchsverbot besteht nach dem Infektionsschutzgesetz auch im Fall der Verlaugung

3. Erklärung

Die oben genannte Person war im angegebenen Zeitraum krank. Sie leidet nicht (mehr) an einer der unter 2 genannten Erkrankungen.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____ Datum _____ Unterschrift _____

¹ Dauert die Krankheit mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an Erkrankungen Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.